

Erholungsmaßnahmen wie Freizeiten, Zeltlager, Ferienfahrten, Stadtrand-erholungen und ähnliche Veranstaltungen sind Bestandteil der Jugendarbeit im Sinne des § 11 Kinder – und Jugendhilfegesetz.

Für Kinder und Jugendliche, die ihren Wohnsitz in Schwabach haben, deren Teilnahme an derartigen Veranstaltungen erwünscht ist und deren Eltern aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse die Kosten dafür nicht oder nicht voll aufbringen können, gewährt die Stadt Schwabach im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuschüsse nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien.

## 1. Förderungsfähige Maßnahmen

### 1.1. Zuschüsse werden gewährt für die Teilnahme

- an Freizeiten, die von der Stadt Schwabach in Trägerschaft des Amtes für Jugend und Soziales durchgeführt werden; insbesondere Zeltlager, Freizeiten, Ferienbetreuungen o.ä.,
- an Freizeiten von Jugendverbänden, sofern diese dem Stadtjugendring Schwabach angehören,
- an Veranstaltungen von Trägern der freien Jugendhilfe (gemäß §§ 74 und 75 KJHG) die ihren Sitz in Schwabach haben. Förderfähig ist die Teilnahme an Veranstaltungen von Trägern mit Sitz außerhalb Schwabachs, sofern die Teilnehmer einen nachvollziehbaren Bezug haben, z.B. durch Mitgliedschaft oder aktive regelmäßige Teilnahme an regelmäßigen Angeboten des Trägers (aktiv in der Jugendarbeit, Teilnahme an wöchentlichen Treffen oder am Trainingsbetrieb)

Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten, Familienerholung, Urlaub auf dem Bauernhof o.ä. können im Rahmen dieser Richtlinien nicht gefördert werden.

### 1.2. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist ferner

- dass die geplante Maßnahme mindestens drei und höchstens achtundzwanzig Tage dauert (An- und Abreisetag zählen als ein Tag),
- dass Individualzuschüsse von Krankenkassen beantragt und im Fall einer Gewährung angerechnet werden. Hierbei ist zu prüfen, ob in den Teilnahmebedingungen oder Ausschreibungen auf Zuschüsse von Krankenkassen hingewiesen wird.
- dass keine Förderung im Rahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe in Frage kommt,

- dass der Träger der Maßnahme die Ermittlung des Teilnahme-preises offen legt. Die Verwaltung des Amtes für Jugend und Soziales legt eine jährlich gültige Obergrenze (Tagessatz) fest, ab der die darüber hinausgehenden Kosten einer Maßnahme vom Teilnehmer selbst zu tragen sind.

## 2. Persönliche Voraussetzungen

- 2.1. Zuschüsse können für Kinder und Jugendliche gewährt werden, die selbst bzw. deren Eltern wirtschaftlich nicht in der Lage sind, die anfallenden Kosten ganz oder teilweise zu tragen.
- 2.2. Die Teilnahme an einer Freizeit oder Ferienmaßnahme ist als wünschenswert anzusehen bei Kindern und Jugendlichen
  - aus Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern,
  - allein erziehenden Lebensgemeinschaften,
  - die unter laufender Betreuung des Amtes für Jugend und Soziales sind,
  - die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind,
  - die mit einem arbeitslosen Elternteil (Hauptverdiener) oder mit einem arbeitslosen allein erziehenden Elternteil zusammenleben, bzw. in Familien mit ALG II-Bezug leben,
  - deren Teilnahme von einem Mitarbeiter/ einer Mitarbeiterin des Familienunterstützenden Dienstes befürwortet wird.
- 2.3. Aus wirtschaftlichen Gründen können Eltern die anfallenden Kosten nicht oder nicht voll tragen, wenn sie nachstehenden Personengruppen angehören:
  - Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende oder Arbeitslosengeld) oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII,
  - Wohngeldempfänger,
  - Empfänger von Zuschüssen für Kindertagesstättenbesuch und Kindertagespflege nach dem SGB II.
- 2.4. Eine Kostenbeteiligung mindestens in Höhe der häuslichen Ersparnis hat in jedem Fall zu erfolgen (derzeit mindestens 4,00 € pro Tag). Der Betrag wird von der Verwaltung des Amtes für Jugend und Soziales mit jährlicher Gültigkeit festgelegt. Bei Teilnahme von mehr als einem Kind pro Familie ist ab dem zweiten Kind der Betrag um 1,50 € pro Tag zu reduzieren.  
Der Oberbürgermeister kann generell oder im Einzelfall weitere Ausnahmen bewilligen. Daneben soll im Regelfall eine Beteiligung an den anteiligen Fahrtkosten erfolgen.

### 3. Verfahren

- 3.1. Federführend für die Bewilligung von Zuschüssen im Sinne vorstehender Richtlinien ist das Amt für Jugend und Soziales.
- 3.2. Anträge auf Zuschüsse sind schriftlich auf den entsprechenden Vordrucken beim Amt für Jugend und Soziales, Kommunale Jugendarbeit, zu stellen. Die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- 3.3. Über die Anträge wird in der Reihenfolge des Eingangs entschieden. Als Nachweis für den Empfang von Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitslosengeld, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Wohngeld gelten die jeweiligen Bescheide.
- 3.4. Wenn ein Zuschuss bewilligt wird, ist der Träger der Maßnahme schriftlich entsprechend zu verständigen. Vorschüsse an den Träger der Maßnahme sollen nicht gezahlt werden. Die Eltern und sonstigen Antragsteller erhalten vor Beginn der Ferienmaßnahme einen Abdruck der Zuschussbewilligung.



## Richtlinien für die Gewährung von Individualzuschüssen zur Teilnahme bei Ferienmaßnahmen



### Amt für Jugend und Soziales Kommunale Jugendarbeit

Bahnhofstr. 6  
Zimmer EG.06  
Telefon 09122 860368  
Ursula Gran

STADT **SCHWABACH**  
  
Die Goldschlägerstadt.

**KOMMUNALE  
JUGENDARBEIT**